



Satzung des Fanclubs

Undercover Hoffenheim

Allgemeine Infos zum Fanclub Undercover Hoffenheim

Gründungsdatum: 15.04.2011

Name: Undercover Hoffenheim

Kontakt: Undercover-Hoffenheim@t-online.de

Satzung des Fanclubs Undercover Hoffenheim

1. Name und Sitz

Der Fanclub Undercover Hoffenheim, gemeldet zur Eintragung bei der TSG 1899 Hoffenheim

2. Zweck und Aufgaben

Zweck des Fanclub ist die Unterstützung und der Besuch von Spielen der TSG 1899 Hoffenheim, freundschaftliche Kontakte zu anderen Fanclubs und Fans zu pflegen, sowie Geselligkeit und Unternehmungen innerhalb des Fanclubs zu fördern. Der Fanclub ist parteipolitisch, konfessionell und bezüglich der Nationalität neutral. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclub.

3. Grundlage

Satzung und Beschlüsse, die der Fanclub im Rahmen der Mitgliederversammlung fasst, sind für alle Mitglieder verbindlich.

4. Beitritt und Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Fanclub beschließt auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand, der den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die Mitgliedschaft im Fanclub wird erreicht durch einen vom Vorstand bewilligten schriftlichen Aufnahmeantrag. Mit dem Beitritt zum Fanclub erwirbt das Mitglied das Recht, an Veranstaltungen des Fanclub teilzunehmen und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Personen, die sich in besonderer Weise um den Fanclub verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



5. Austritt aus dem Fanclub

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Antrag jederzeit aus dem Fanclub auszutreten. Der Antrag auf Austritt aus dem Fanclub erfolgt schriftlich und formlos. Bei Austritt aus dem Fanclub besteht kein Recht auf Zurückerstattung bezahlter Beiträge etc.

6. Ausschluss aus dem Fanclub

Grobe Verstöße gegen diese Satzung oder Teile davon können mit dem Ausschluss aus dem Fanclub geahndet werden. Insbesondere sind dies Verstöße, wie Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Fangruppen anderer Vereine sowie rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen und Handlungen bei oder im Zusammenhang mit Aktivitäten des Fanclubs. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Im Falle eines Ausschlusses aus dem Fanclub besteht kein Recht auf Zurückerstattung bereits entrichteter Beiträge etc.

7. Abstimmungen

Auf Versammlungen können ab einer Mitgliederanzahl von 4 Personen Abstimmungen getätigt werden. Es müssen jedoch mindestens 2 Mitglieder aus dem Vorstand anwesend sein (Präsident, 2. Vorsitzender, Kassenwart oder Beiräte). Die Beschlüsse sind für alle anderen, auch nicht anwesenden Mitglieder bindend.

8. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Rahmen der Undercover Hoffenheim statt.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Kassenberichtes in jedem Jahr.

Sonstige Aufgaben ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen:

- Abstimmung über Änderungsvorschläge bezüglich der Satzung .

- Einbringen von Vorschlägen zu Aktionen und Anschaffungen des Fanclubs und Abstimmung darüber.

- Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und den Vorstand bindend.

10. Vorstand

Der Fanclubvorstand setzt sich zusammen aus Präsident, 2. Vorsitzender, 1. Beisitzender, 2. Beisitzender, weiblicher Jugendleiterin und einem männlichen Jugendleiter, Kassenwart,



Schriftführer und vertritt die Interessen des Fanclubs intern und nach außen. Der Präsident bleibt so lange im Amt, bis ein Mitglied die Ablösung des Präsidenten oder die Ablösung einzelner Mitglieder des Vorstands beantragt. Von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dann ein neuer Präsident für unbefristete Dauer gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis wieder ein Mitglied die Ablösung des Vorstands oder die Ablösung einzelner Vorstandsorgane beantragt. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand sind Volljährigkeit und mindestens einjährige Mitgliedschaft im Fanclub. Die Wahl in den Vorstand hat gewonnen, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung im ersten Wahlgang auf sich vereinigt. Kann im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang statt, bei der die einfache Mehrheit ausreichend ist. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit durch einfache Mehrheit der Anwesenden abwählen.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht jederzeit unter Angabe von Gründen von seinem Posten zurückzutreten.

Ist durch Abwahl oder Rücktritt ein oder zwei Posten des Vorstandes nicht besetzt, so werden dessen Aufgaben bis zur Wiederbesetzung vom verbleibenden Vorstandsmitglied bzw. den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen. Sind durch Abwahl oder Rücktritt alle Posten des Vorstandes nicht besetzt so übernimmt das älteste Fanclubmitglied die Aufgaben des Vorstandes kommissarisch bis zu dessen Neuwahl. Binnen vier Wochen ist eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, dort muss ein vorübergehender Vorstand gewählt werden, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Neuwahl des Vorstands findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

11. Auflösung des Fanclubs

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Auflösung des Fanclubs beschließen. Im Falle einer Auflösung des Fanclubs bleibt das Fanclubvermögen bis zu einem Jahr auf dem Fanclubkonto liegen. Es wird so lange vom letzten 1.Vorsitzenden verwaltet.

12. Fahrten

Wer sich zu einer Fahrt angemeldet hat kann nur zurücktreten wenn er/sie eine Ersatzperson benennt, sonst sind von ihm/ihr alle entstehenden Kosten voll zu übernehmen, dieses schließt auch den Wert der Eintrittskarte ein.

13. Haftung

Der Fanclub und sein Vorstand schließen jegliche Art Haftung gegenüber Fanclubmitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern aus, dieses gilt auch für Sach- und Körperschäden, die auf Fanclubveranstaltungen, Fahrten des Fanclub zum oder im Stadion entstehen, soweit diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Auf Fahrten des Fanclub und anderen Veranstaltungen ist jeder



Teilnehmer für sein Verhalten selbst verantwortlich und haftbar.
Stand der Satzung vom April 2011 - Änderungen vorbehalten

Mit der Anmeldung des Fanclub Undercover Hoffenheim

Am 15.04.2011 tritt die Satzung in Kraft

Hoffenheim, den 15.April.2011